



Reglement über die Benutzung der Forststrassen in der Gemeinde Turtmann-Unterems

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Signalisation	4
Art. 3 Ausnahmen	4
II. Kapitel: Sonderbewilligungen	4
Art. 4 Generelle Vorbemerkungen	4
Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft	4
Art. 6 Sonderbewilligungen für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht	4
Art. 7 Sonderbewilligungen für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	5
Art. 8 Bewilligungsarten	5
Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen	5
Art. 10 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung	6
III. Kapitel: Gebühren	6
Art. 11 Unentgeltliche Bewilligungserteilung	6
Art. 12 Höhe und Verwendung der Gebühren	6
Art. 13 Gebührenanpassung	6
IV. Kapitel: Besonderes	6
Art. 14 Unterhaltsarbeiten	6
Art. 15 Öffnung und Schliessung	6
Art. 16 Vorbehalt während der Jagd	7
Art. 17 Haftung	7
Art. 18 Ausserordentliche Schäden	7
V. Kapitel: Schluss- und Strafbestimmungen	7
Art. 19 Verfahren und Rechtsmittelverfahren bei Administrativentscheid	7
Art. 20 Strafbare Handlungen, Verfahren und Rechtsmittelverfahren	7
Art. 21 Aufsicht und Kontrolle	8
Art. 22 Inkrafttreten	8
Anhang 1 Situationsplan	9
Anhang 2 Situationsplan	10
Anhang 3 Gebühren	11

Die Urversammlung der Gemeinde Turtmann-Unterems beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher Vorgaben:

- eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1);
- eingesehen das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB, SGS/VS 311.1);
- eingesehen das Gesetz über den Wald vom 14. September 2011 (kWaG; SGS/VS 921.1);
- eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. Januar 2013 (kWaV, SGS/SV 921.100);
- eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- eingesehen das Ausführungsgesetz vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- eingesehen das kantonale Gesetz über den Wald vom 14. September 2011;
- eingesehen die kantonale Verordnung über den Wald vom 30. Januar 2013;
- eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 01. Januar 2011;
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;
- eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;
- eingesehen das Einführungsgesetz zum Ordnungsbussengesetz vom 13. September 2019

und auf **Antrag des Gemeinderates**

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Turtmann-Unterems gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegende Situationspläne Anhang 1 und 2, welche integrierende Bestandteil des vorliegenden Reglements bilden):

1. Lunggi
2. Kastleren
3. Prupräsu
4. Ifel (wird mit den Gemeinden Eischoll + Ergisch geregelt)
5. Brändji

Art. 2 Signalisation

Das Signal SSV 2.14 „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen: „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“.

Art. 3 Ausnahmen

Motorfahrzeuge dürfen die Forststrassen für folgende Zwecke befahren:

- a) zu Rettungs- und Bergungszwecke;
- b) zu Polizeikontrollen;
- c) zu militärischen Übungen;
- d) zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e) zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Motorfahrzeuge dürfen im Wald ausserhalb von Forststrassen nur verkehren, wenn dies zur Erfüllung eines der in Absatz 1 genannten Zwecke unerlässlich ist.

II. Kapitel: Sonderbewilligungen

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrassen weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten. Falls es zu Sperrungen der Forststrassen kommt, ist dies den Gemeinden rechtzeitig anzuzeigen.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kWag):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung kann durch den Gemeinderat erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke
- b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Pächtern/Besuchern zu den betroffenen Liegenschaften;
- c) für grössere Anlässe und Veranstaltungen;
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- e) für Bezug von Losholz

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Der Gemeinderat erteilt die Sonderbewilligung nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone usw.). Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt, welcher gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden muss.

Art. 7 Sonderbewilligungen für Fahrzeuge über 3.5 t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung kann durch den Gemeinderat erteilt werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führt und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;
- c) für den Betrieb von bewilligtem Kiesabbau mittels jährlicher Bewilligung. Der Unterhalt und die Instandstellung der genutzten Strassenabschnitte sind vollumfänglich durch die Betreiber der Kiesgruben zu übernehmen.

Der Gesuchsteller hat ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligung
- c) Tagesbewilligung
- d) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen oder für einzelne Baustellen

Tagesbewilligungen können für sämtliche Strassen gelöst werden, welche im Reglement aufgelistet sind. Die Tagesbewilligung berechtigt zur Nutzung all dieser Strassen.

Die Jahres- und Monatsbewilligung beschränkt sich auf die jeweilige berechnete Forst- / Alpstrasse gemäss Angabe auf dem Bewilligungsausweis.

Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen

Die Sonderbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro der Gemeinde Turtmann-Unterems abgeholt werden.

Art. 10 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

III. Kapitel: Gebühren

Art. 11 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 12 Höhe und Verwendung der Gebühren

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang 3 dieses Reglements unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Sämtliche Einnahmen werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

Art. 13 Gebührenanpassung

Die Gebühren können durch den Gemeinderat bei Bedarf und Notwendigkeit angepasst werden.

IV. Kapitel: Besonderes

Art. 14 Unterhaltsarbeiten

Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Forststrassen mit Drittnutzung verantwortlich.

Die Unterhaltsarbeiten für diese Forststrassen und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Alternative Regelungen sind zulässig, solange der Strassenunterhalt gewährleistet ist.

Die Strassen werden während der jährlichen Unterhaltsarbeiten oder für periodische Instandstellungen für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 15 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen gemäss Art. 6 und Art. 7 nicht gültig.

Art. 16 Vorbehalt während der Jagd

Die von der Gemeinde erteilten Sonderbewilligungen berechtigen die Inhaber von Jagdpatenten während der Dauer der Jagd nicht zur Benutzung von Forststrassen.

Art. 17 Haftung

Wer im Besitz einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 18 Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Kapitel: Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 19 Verfahren und Rechtsmittelverfahren bei Administrativentscheid

Gegen einen Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Artikel 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 Strafbare Handlungen, Verfahren und Rechtsmittelverfahren

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Busse von Fr. 10.00 bis Fr. 5'000.00, bei Minderjährigen bis höchstens Fr. 1'000.00 durch den Gemeinderat bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Jeder in Anwendung dieses Reglements erlassene Strafbescheid kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Zustellung mittels Einsprache im Sinne von Artikel 34k des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen den Einspracheentscheid und den Entscheid im ordentlichen Verfahren gemäss Artikel 34l VVRG kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung bei einem Richter des Kantonsgerichts bzw. einem Richter des Jugendgerichts gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und Artikel 34m VVRG Berufung eingelegt werden.

Art. 21 Aufsicht und Kontrolle

Die Regionalpolizei, die Kantonspolizei, der Revierförster und vereidigtes Gemeindepersonal sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Art. 22 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

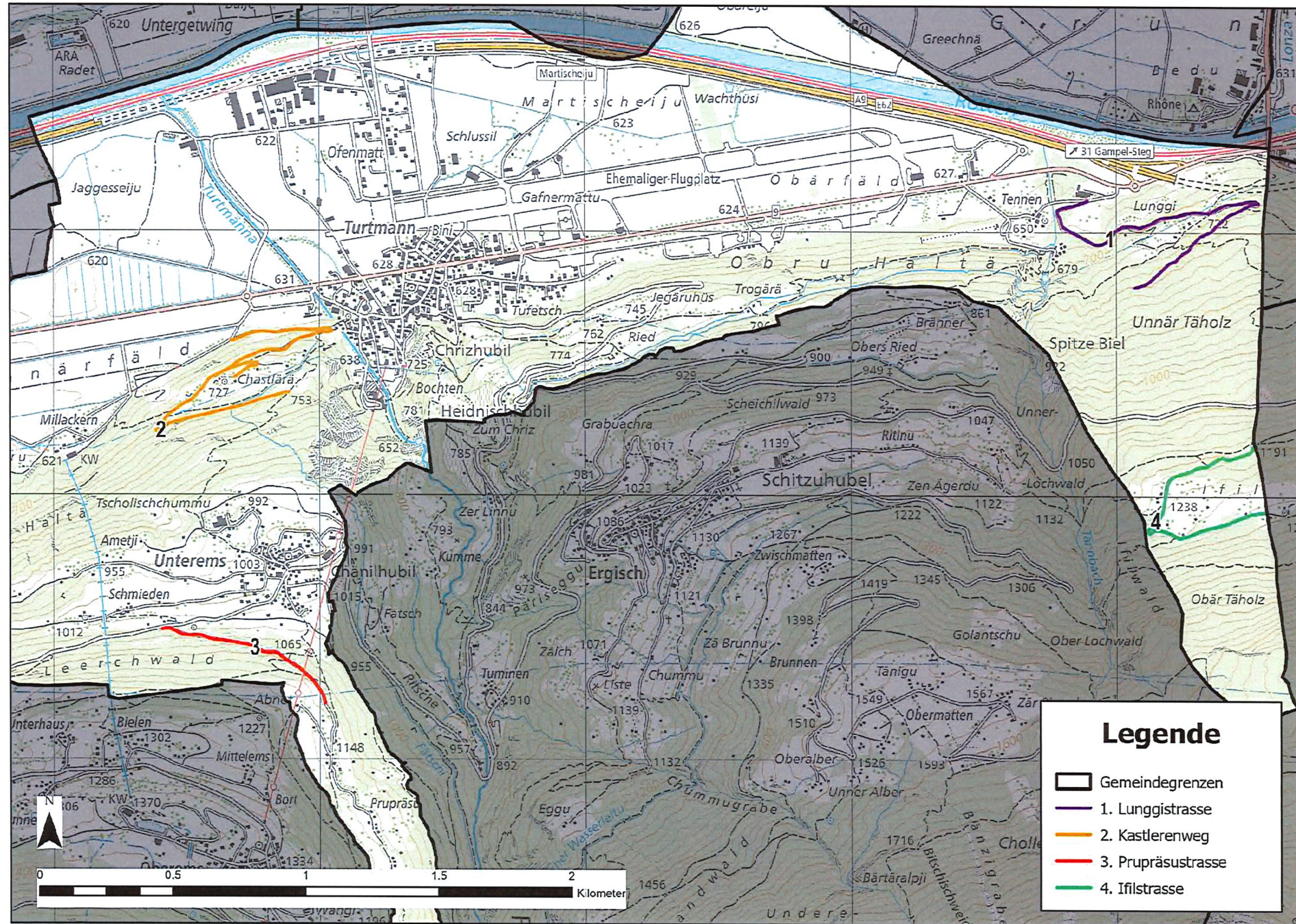
So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2024.

Gemeinde Turtmann-Unterems genehmigt an der Urversammlung vom 21. Mai 2024.

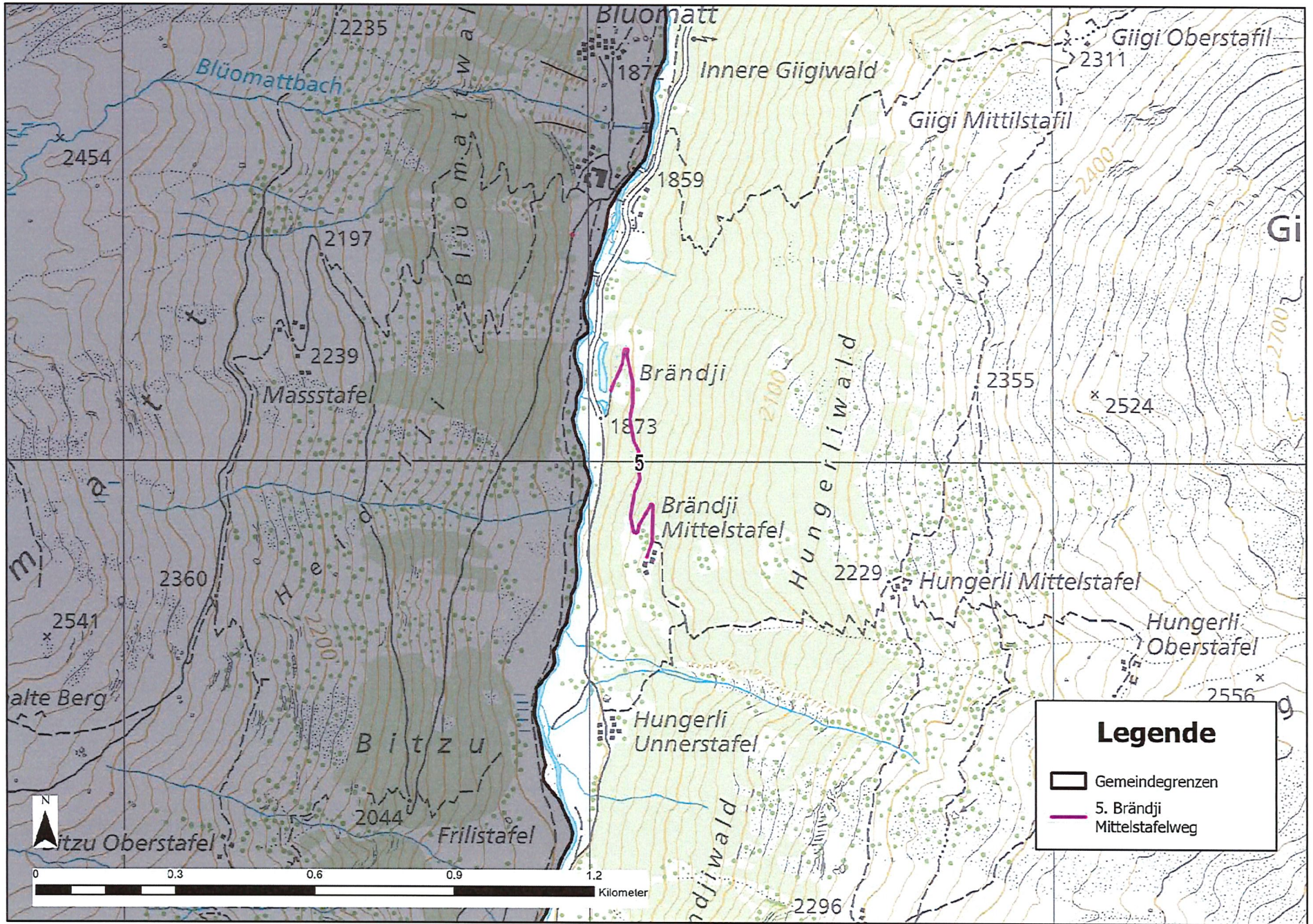
Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
	

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 18. Dezember 2024

Anhang 1 Situationsplan



Anhang 2 Situationsplan



Anhang 3 Gebühren

Gebühren

Sonderbewilligung bis 3.5 t

Jahresbewilligung	
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter / Pächter / Besucher von Liegenschaften
1	CHF 50.00
2	CHF 70.00
3	CHF 90.00
4	CHF 110.00
5	CHF 130.00

Monatsbewilligung
CHF 20.00

Tagesbewilligung
CHF 5.00

Pauschalbewilligung- Pauschalbetrag pro Veranstaltung oder Baustelle
CHF 250.00

Sonderbewilligung über 3.5 t

Tagesbewilligung für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)	
bis 7.5 t	CHF 50.00
bis 18 t	CHF 100.00
über 18 t	CHF 150.00